

STATUTEN

Verein Begegnungsraum Chilbiplatz

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name & Sitz

Unter dem Namen «Verein Begegnungsraum Chilbiplatz» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Egg ZH. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Zweck

Der Begegnungsraum Chilbiplatz fördert Begegnung, Mitgestaltung und gemeinschaftliches Engagement in der Gemeinde Egg. Er schafft Rahmenbedingungen, damit Menschen ihre Ideen, Fähigkeiten und Zeit unkompliziert einbringen und gemeinschaftliche Aktivitäten gemeinsam entwickeln können.

Der Verein orientiert sich am Prinzip der Caring Community. Im Zentrum stehen gegenseitige Unterstützung, Eigeninitiative, gemeinschaftliche Verantwortung und gesellschaftlicher Zusammenhalt.

Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke und ist nicht gewinnorientiert.

II. Offene Beteiligung und Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein bricht konsequent mit hochschwelligem Aufnahmeverfahren. Es gibt keine Beitrittsformulare und keine formellen Aufnahmeanträge. Die Mitgliedschaft wird unkompliziert durch das Tun begründet und setzt die formlose Eintragung in das Mitgliederverzeichnis des Vereins voraus:

Jede natürliche Person wird Mitglied des Vereins, sobald sie sich aktiv einbringt oder eine Rolle im Koordinationskreis übernimmt und sich im Mitgliederverzeichnis einträgt.

Die Beschlussfassung im Verein erfolgt primär und konsequent nach dem soziokratischen Konsent-Prinzip. Die im Mitgliederverzeichnis eingetragenen Mitglieder sind Träger dieses Konsent-Prozesses. Das formelle Stimm- und Wahlrecht im Sinne des ZGB kommt ausschliesslich dann zum Tragen, wenn nachweislich kein Konsent erreicht werden kann und gemäss Art. 6 Abs. 4 verfahren werden muss.

Das Mitgliederverzeichnis wird vom Koordinationskreis geführt und dient ausschliesslich dem Nachweis der Teilnahmeberechtigung für den Konsent-Prozess sowie regulatorischen Zwecken im rechtlichen Notfall.

Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt formlos durch:

1. Mitteilung an den Koordinationskreis (Austrittserklärung),
2. das Beenden der aktiven Mitwirkung oder wenn eine Projektgruppe ihre Aktivität dauerhaft einstellt.

Der Koordinationskreis aktualisiert das Mitgliederverzeichnis periodisch. Es bestehen keine finanziellen oder rechtlichen Verpflichtungen (insbesondere keine Mitgliederbeiträge) aus der Mitgliedschaft.

III. Organe

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind: a) Die Beteiligungsversammlung (Vereinsversammlung nach ZGB) b) Der Koordinationskreis (Vorstand nach ZGB)

Art. 6 Die Beteiligungsversammlung

1. Die Beteiligungsversammlung ist das oberste Organ des Vereins im Sinne des ZGB. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Versammlung steht der gesamten Bevölkerung und allen interessierten Personen offen. Die aktive Beteiligung am Konsent-Verfahren sowie das juristische Notfall-Stimmrecht sind jedoch an die im Mitgliederverzeichnis eingetragenen Mitglieder gebunden.
3. Die Beteiligungsversammlung dient der Transparenz über Betrieb und Finanzen, der Abnahme der Jahresrechnung sowie der gemeinschaftlichen Abstimmung strategischer Fragen.
4. Beschlüsse und Wahlen orientieren sich konsequent am soziokratischen Konsent-Prinzip (kein schwerwiegender, sachlich begründeter Einwand). Kann nachweislich kein Konsent erreicht werden, entscheidet im zweiten Durchgang das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, um die Handlungsfähigkeit des Vereins zu sichern.

Art. 7 Der Koordinationskreis (Vorstand)

1. Der Koordinationskreis übernimmt die rechtliche, finanzielle und organisatorische Grundverantwortung nach Schweizer Vereinsrecht. Er versteht sich als unterstützende Servicestruktur, welche die Handlungsfähigkeit des Raums, die unbürokratische Zuteilung von Projektgeldern, die Raumkoordination und die Zusammenarbeit mit der Gemeinde gewährleistet.
2. Der Koordinationskreis setzt sich agil und rollenbasiert zusammen aus:
 - **Den Projektdelegierten:** Jeweils einer von einer aktiven Projektgruppe (nach der 3-Personen-Regel) delegierten Person. Diese Personen gelten für die Dauer ihres Projekts als stimmberechtigte Mitglieder des Koordinationskreises.
 - **Dem administrativen Kern:** Mindestens zwei Personen aus dem Kreis der Mitwirkenden, welche die für den Rechtsverkehr zwingenden administrativen Grundrollen (wie Finanzen/Präsidium) besetzen.
3. **Stafetten-Prinzip (keine festen Amtszeiten):** Es gibt keine starren Amtsperioden. Die Übernahme einer administrativen Rolle erfolgt auf freiwilliger Basis. Ein Rücktritt, eine Übergabe oder ein Wechsel der Rollen ist jederzeit formlos per sofort möglich, sofern die gesetzlich geforderte Mindestbesetzung (zwei Personen) durch eine Nachfolgeperson nahtlos gewährleistet bleibt. Die Beteiligungsversammlung bestätigt die aktuellen Rolleninhaber nachträglich anlässlich der ordentlichen Versammlung.
4. Der Koordinationskreis konstituiert sich selbst und regelt die operativen Aufgaben agil nach Bedarf.

Art. 8 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird nach aussen durch Kollektivunterschrift zu zweien durch Mitglieder des administrativen Kerns verpflichtet.

IV. Finanzen, Haftung und Auflösung

Art. 9 Finanzen, Rechnung und Haftung

1. Die finanziellen Mittel bestehen aus Beiträgen der öffentlichen Hand (Leistungsvereinbarungen), Spenden, Eigeneinnahmen und Projektbeiträgen.
2. Der Verein führt eine transparente und ordnungsgemässe Vereinsrechnung. Die Jahresrechnung wird jährlich durch zwei von der Beteiligungsversammlung bestimmte Personen (Kassenprüfende) geprüft, die nicht dem Koordinationskreis angehören.

3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder oder des Koordinationskreises ist kategorisch ausgeschlossen.

Art. 10 Statutenänderung & Auflösung

1. Änderungen dieser Statuten oder die Auflösung des Vereins erfolgen auf Antrag des Koordinationskreises oder von Mitgliedern im Rahmen der Beteiligungsversammlung nach dem Konsent-Prinzip.
2. Kommt kein Konsent zustande, entscheidet eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Einwohnergemeinde Egg ZH zwecks zweckgebundener Verwendung für die offene Generationenarbeit oder an eine andere wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreite Organisation mit ähnlicher Zweckbestimmung. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

V. Inkrafttreten

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 01. Juli 2026 beschlossen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Egg, den 01.07.2026